

söp_Schlichtungsempfehlung

In dem Schlichtungsverfahren betreffend die Beschwerde

.....
..... und
..... (Beschwerdeführer)

gegen

..... (Beschwerdegegnerin)

spricht die Schlichtungsstelle zur einvernehmlichen Streitbeilegung folgende Empfehlung aus:

Die Beschwerdegegnerin zahlt an die Beschwerdeführer je 100,00 EUR (insgesamt 300,00 EUR).

Begründung:

Nach den uns mitgeteilten Angaben ist von folgendem **Sachverhalt** auszugehen:

- Die Beschwerdeführer buchten jeweils ein Ticket für den Flug von nach am Der Abflug sollte um 11:00 Uhr, die Ankunft um 13:20 Uhr erfolgen. Die Flugdistanz beträgt 1.342 km (Berechnung nach der „Methode der Großkreisentfernung“).
- Der Abflug verzögerte sich. Nach Angaben der Beschwerdeführer erreichten sie dadurch ihren Zielort erst um 16:50 Uhr, d.h. mit einer Verspätung von mehr als drei Stunden.
- Die Beschwerdeführer machten mit Schreiben vom gegenüber der Beschwerdegegnerin eine Entschädigung geltend.
- Die Beschwerdegegnerin reagierte offenbar nicht auf das Anliegen der Beschwerdeführer.
- Die Beschwerdeführer sind damit nicht zufrieden und bitten um die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens. Sie machen Ausgleichsansprüche in Höhe von je 250,00 EUR (insgesamt 750,00 EUR) geltend.
- Im Rahmen des Schlichtungsverfahrens hat die Beschwerdegegnerin ausgeführt, dass Grund für die Verzögerung ein Vogelschlag an der für den Flug vorgesehenen Maschine gewesen sei. In einem Parallelfall hat sie ferner angegeben, dass sich der Vogelschlag „während des Vorfluges“ ereignet habe. Die Besatzung habe diesen bei „der Inspektion um 10.30 Uhr“ entdeckt, sodass weitere „Inspektionen bzw. ggf. Reparaturen“ erforderlich geworden seien. Nach Angaben der Beschwerdegegnerin wurde der Flug letztendlich mit einer anderen Maschine durchgeführt. Unter den gegebenen Umständen seien „alle zumutbaren Maßnahmen“ ergriffen worden, um die Verspätung gering zu halten.

Es bietet sich an, die streitige Angelegenheit einvernehmlich beizulegen. Ziel der Schlichtung ist ein angemessener Ausgleich der Interessen der Beteiligten.

Zugunsten der Beschwerdeführer haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Den Beschwerdeführern sind durch die Verspätung Unannehmlichkeiten entstanden.
- Gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c) i.V.m. Art. 7 Abs. 1 lit. a) Verordnung (EG) Nr. 261/2004 („VO“) kann bei Annullierungen von Flügen über eine Entfernung von bis zu 1.500 km ein Anspruch auf eine Ausgleichszahlung in Höhe von 250,00 EUR pro Person bestehen. Nach der Rechtsprechung des EuGH (Rs. Sturgeon, 19.11.2009, C-402/07 und C-432/07; Rs. Nelson, 23.10.2012, C-581/10 und C-629/10; Rs. Folkerts, 26.02.2013, C-11/11) gilt diese Regelung entsprechend bei der Verspätung eines Fluges, wenn die Zeit der Verspätung am Endziel mehr als drei Stunden beträgt. Im vorliegenden Fall wurde der Zielort mit einer Verspätung von mehr als drei Stunden erreicht. Die Flugdistanz zwischen und beträgt 1.342 km. Es kommt daher eine Ausgleichszahlung in Höhe von 250,00 EUR pro Person in Betracht.

Zugunsten der Beschwerdegegnerin haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Dem Ausgleichsanspruch könnte ein Haftungsausschlussgrund entsprechend Art. 5 Abs. 3 VO entgegenstehen. Berufet sich ein Flugunternehmen hierauf, muss es zwei Tatbestandselemente nachweisen, zum einen die außergewöhnlichen Umstände und zum anderen die Unvermeidbarkeit. Das bedeutet hier im Einzelnen:

1. Der Begriff „außergewöhnliche Umstände“ ist in der VO nicht definiert und wird von der Rechtsprechung des EuGH als Ausnahmebestimmung eng ausgelegt. Demnach müssten die angeführten Umstände auf Vorkommnisse zurückgehen, die aufgrund ihrer Natur oder Ursache nicht Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit des betroffenen Luftfahrtunternehmens und von ihm tatsächlich nicht zu beherrschen sind (EuGH, Rs. Wallentin-Hermann, 22.12.2008, C-549/07, Rn. 26).

Im vorliegenden Fall handelte es sich nach dem Vortrag der Beschwerdegegnerin um eine Verspätung aufgrund eines Vogelschlages an der für den Flug vorgesehenen Maschine. Ein Vogelschlag stellt einen nicht zum regulären Luftverkehr gehörenden Umstand dar. Vielmehr handelt es sich um ein äußeres, nicht vorhersehbares und von der Fluggesellschaft nicht beherrschbares Ereignis, das auf außerhalb des normalen Flugbetriebs liegende Vorkommnisse zurückgeht. Ein dadurch verursachter Defekt stellt demnach grundsätzlich einen außergewöhnlichen Umstand im Sinne von Art. 5 Abs. 3 VO dar (vgl. BGH, Urteil vom 24.09.2013, X ZR 160/12). Nach Angaben der Beschwerdegegnerin in einem Parallelverfahren ereignete sich der Vogelschlag „während des Vorfluges“. Zwar sind nach der Rechtsprechung des BGH Störungen, die am selben Tag bei vorangegangenen Flügen des eingesetzten Flugzeugs auftreten, bei der Annahme außergewöhnlicher Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 3 VO zu berücksichtigen (BGH, Urteil vom 12.06.2014, X ZR 104/13). Die Beschwerdegegnerin hat jedoch keine näheren Angaben bezüglich des Vorfluges gemacht. Auch liegen der Schlichtungsstelle keine Nachweise vor. Da dies für die bessere Nachvollziehbarkeit der getätigten Aussagen von zentraler Bedeutung ist, verbleiben letztlich Zweifel hinsichtlich der Annahme eines außergewöhnlichen Umstandes.

2. Darüber hinausgehend wäre es erforderlich, dass sich die Annullierung bzw. Verspätung auch dann nicht hätte vermeiden lassen, wenn die Fluggesellschaft alle in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht zumutbaren Maßnahmen ergriffen hätte (vgl. EuGH, Rs. Wallentin-Hermann, aaO, Rn. 40; Rs. Eglitis und Ratnieks g. Latvijas Republikas Ekonomikas ministrija, 12.05.2011, C-294/10, Rn. 27 ff.).

In Bezug auf den Schlichtungsgegenstand dieses Verfahrens stellt sich also die Frage, ob die Beschwerdegegnerin die Verspätung des Fluges hätte vermeiden können. Die Beschwerdegegnerin hat zur Unvermeidbarkeit vorgetragen, dass zunächst umfassende Inspektionen erforderlich gewesen seien. Dies erscheint im Hinblick auf mögliche Sicherheitsrisiken nachvollziehbar. Auch hat sich die Beschwerdegegnerin durch den Einsatz einer Ersatzmaschine offenbar darum bemüht, die Verspätung gering zu halten. Somit ist nicht ersichtlich, welche sonstigen Maßnahmen sie zur Vermeidung bzw. Verringerung der Verspätung hätte ergreifen können.

Insgesamt verbleiben Zweifel am Vorliegen eines Haftungsausschlusses. Das prozessuale Beweisrisiko liegt bei der Beschwerdegegnerin.

Vorschlag:

Die Beschwerdegegnerin beteiligt sich im vorliegenden Fall am Schlichtungsverfahren der söp. Der Rechtsstreit kann daher zeitnah erledigt und der Aufwand für eine nähere Aufklärung des Sachverhalts vermieden werden. Damit vermeiden die Beteiligten zugleich das mit einem möglichen Gerichtsverfahren verbundene Prozess- und Kostenrisiko. Zudem ist eine solche Erledigung des Konflikts geeignet, zur Wiederherstellung der Kundenzufriedenheit beizutragen. Die Klärung von Ansprüchen wegen eventueller Nebenforderungen zum Verfahren (insb. Rechtsanwaltskosten, Portokosten etc.) ist nicht Gegenstand der summarischen Prüfung im Rahmen des Schlichtungsverfahrens.

In Abwägung aller Umstände (insbesondere Verspätung von mehr als drei Stunden einerseits und Zweifel hinsichtlich eines eventuellen Haftungsausschlussgrundes andererseits) erscheint es uns zur einvernehmlichen Streitbeilegung und zur Abgeltung aller Forderungen im Zusammenhang mit dem Flug am als angemessen, den Beschwerdeführern einen Betrag in Höhe von je 100,00 EUR (insgesamt 300,00 EUR) zu zahlen. Dies entspricht zwei Fünfteln der Ausgleichszahlung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c) i.V.m. Art. 7 Abs. 1 lit. a) VO (250,00 EUR pro Person). Diese Quote soll der obigen Gesamtwürdigung Rechnung tragen.

Verspätung	≥ 2 h	≥ 3 h	≥ 4 h
Flugdistanz	≤ 1.500 km	1.500 – 3.500 km	≥ 3.500 km
Anzahl Reisende	3		
Entschädigung Betrag	Geldzahlung 300,00 EUR	Reisegutschein 0,00 EUR	

Annahme:

3

Die Beteiligten erhalten Gelegenheit, ihr Einverständnis mit diesem Vorschlag der Schlichtungsstelle zu erklären

bis spätestens

Der Vorschlag ist für die Beteiligten nicht bindend, d.h. weder die Beschwerdeführer noch die Beschwerdegegnerin sind verpflichtet, ihn anzunehmen.

Wird der Vorschlag von beiden Seiten angenommen, ist dieser zwischen den Beteiligten rechtsverbindlich.

Wird der Vorschlag hingegen abgelehnt oder geht innerhalb der genannten Frist keine Annahmeerklärung ein, ist das Schlichtungsverfahren erfolglos beendet. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten steht offen.

Die Mitteilung über das Einverständnis der Beteiligten kann formlos erfolgen, zum Beispiel per E-Mail an flugkontakt@soep-online.de.

Berlin, den